

Rundschreiben Nr.: 07 / Juli 2008  
Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin  
Michaela Kreckel-Hartlieb / PR-Assistentin (DAPR)  
Quelle: Seite für SbV  
Internet: <http://www.schwbv.de/urteile.html>  
Seiten: 1 von 1



## **Schadensersatz für Interessensvertreter wegen weniger Zuschlägen**

Arbeitnehmer haben nach ihrer Wahl in den Betriebsrat einen Anspruch auf entgangene Lohn- und Gehaltszuschläge.

Der Kläger ist als Telefonist beim beklagten Dienstleistungsunternehmen beschäftigt. Nach seiner Wahl in den Betriebsrat wurde der Arbeitnehmer nicht mehr wie früher verstärkt am Sonntag eingesetzt und erhielt deshalb auch die entsprechenden Wochenendzuschläge nicht mehr. Stattdessen beschäftigte ihn die Beklagte nur noch an Zeiten, in denen er auch seiner Tätigkeit im Betriebsrat nachkommen konnte. Der Kläger forderte daraufhin seine hierdurch entstandenen Verdiensteinbußen von seinem Arbeitgeber. Die Klage hatte Erfolg. Das Gericht verurteilte die Beklagte in zweiter Instanz zur Zahlung von 4.800 Euro Schadensersatz an ihren Beschäftigten. Arbeitnehmer dürfen nicht wegen ihres ehrenamtlichen Engagements im Betriebsrat benachteiligt werden. Eine Verdiensteinbuße durch geänderte Arbeitszeiten stellt jedoch eine solche Schlechterstellung dar. Der Kläger hat deshalb einen Ausgleichsanspruch nach § 78 BetrVG gegen seinen Arbeitgeber.  
(Anm. der Redaktion: Gilt aufgrund § 96 Abs. 3 und Abs. 2 SGB IX so auch für die SBV)

**LAG Hessen, Urt. v. 07.01.2008 - 12 Sa 387/05**

---

## **Dienstbeurteilungen über schwerbehinderte Arbeitnehmer müssen offen gelegt werden**

Lässt ein Arbeitgeber über alle schwerbehinderten Arbeitnehmer Dienstbeurteilungen anfertigen, um sich gegen Beförderungsansprüche von ihnen zu wappnen, da er den in Dienstbeurteilungen am besten abschneidenden Arbeitnehmer auf eine freie Stelle befördern kann, ohne schwerbehinderte Arbeitnehmer vorziehen zu müssen, so sind diese den Betroffenen vorzulegen. Tut der Arbeitgeber dies nicht, so verletzt er seine Unterrichtungspflicht und macht sich entschädigungspflichtig.

**ArbG Oldenburg, 14.2.2007 - Az: 2 Ca 140\_06**

---

## **Für chronisch kranke Beamte ist die gesetzliche Krankenversicherung Vorbild**

Chronisch kranke Beamte haben gegen ihren Dienstherrn Anspruch auf Beihilfe in der Höhe, dass ihre Eigenbelastung ein Prozent ihres Jahresbruttoeinkommens nicht übersteigt. Das Verwaltungsgericht des Saarlandes verwies auf die entsprechende Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die zwar im Beamten-Beihilferecht nicht ausdrücklich vorgesehen sei, aber aus Gründen der Fürsorgepflicht der öffentlichen Dienstherrn entsprechend anzuwenden sei. (Hier ging es um einen nierenkranken Staatsdiener, der in einem Jahr für die ärztliche und medikamentöse Versorgung mehr als 1.500 Euro aufwenden musste - zu viel, um noch von einer Erfüllung der Fürsorgepflicht seines Dienstherrn sprechen zu können.) (Verwaltungsgericht des Saarlandes, Aktenzeichen: 3 K 375/06) (veröffentlicht 13.6.2008)

